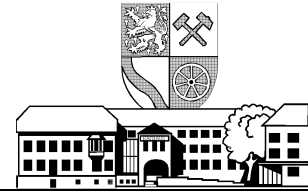


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0070/18</b>
<b>Sachbearbeiter: Thewes, Heike</b>	<b>Datum: 23.04.2018</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### Betreff:

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Dorfstraße" im OT Obersalbach-Kurhof - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

### Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungssynopse
- Anlage 2: Planzeichnung der Satzung
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen zur Satzung
- Anlage 4: Begründung zur Satzung
- Anlage 5: Satzungstext zur Veröffentlichung

### Beschlussvorschlag:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend den Abwägungsergebnissen zu ergänzen. Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat sich nicht ergeben, so dass eine weitere erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Satzungstext als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **Sachverhalt:**

Mit Beschluss (BV/0128/16) vom 28.11.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler den Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Obersalbach-Kurhof beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Satzung dient dazu, die räumliche Abgrenzung des unbepflanzten Innenbereichs (jetzige Wohngrundstücke) gemäß § 34 BauGB um diesen Bereich geringfügig zu erweitern, um dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden und geringfügig Bauland (für die Errichtung einer Doppelgarage) zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Obersalbach-Kurhof, Flur 7, die Flurstücke 20/6 (tlw.), 25/1 (tlw.) 26/1 (tlw.) und 27/1 (tlw.).

Die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 19.01.2017 bis einschließlich 20.02.2017 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist ist von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zur Beibehaltung der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise). Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Satzung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2), den textlichen Festsetzungen (Anlage 3), der Begründung (Anlage 4) und dem Satzungstext (Anlage 5) als Satzung beschließt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft.

---

Fachbereichsleiter/in

## **Stellungnahme Fachbereich II:**

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen